



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Zl. 047/94

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG	
Zl. 12	GE/19 04
Datum:	4. MRZ. 1994
Verteilt:	4. März 1994

A. Ullrich

DVR: 0487864

PW/NC

**Betrifft: § 52 Abs. 2 AVG; Erleichterung der Heranziehung
 nichtamtlicher Sachverständiger; Entwurf
 GZ 600.127/3-V/2/94**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do Note vom 26. Jänner 1994 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes nimmt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag wie folgt Stellung:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt ausdrücklich die hier vorgesehene Möglichkeit, andere geeignete Personen auf Anregung als "Sachverständige adhoc" beizuziehen:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hielte es aber für besser, das Recht einer derartigen "Anregung" nicht nur auf den "Antragsteller" zu beschränken, sondern dieses Recht jeder Verfahrenspartei, aber auch jedem Beteiligten einzuräumen.

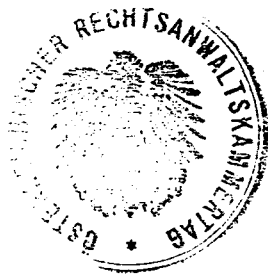
Eine derartige Erstreckung der "Anregungs-Befugnis" hätte den Vorteil, daß jeder Beteiligte die Möglichkeit hätte, in einer solchen Weise auf eine bestmögliche Sachverhalts-Ermittlung Einfluß zu nehmen, daß damit in zahlreichen Fällen eine andernfalls wahrscheinliche Anfechtung behördlicher Entscheidungen unterbleiben könnte.

Eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Entwurf scheint dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag entbehrlich.

Die abweichende Stellungnahme der Salzburger Rechtsanwaltskammer wird angeschlossen, ebenso die Stellungnahme der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer die uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages erreichte.

Wien, am 28. Februar 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Erklärung
Friedrich
C. ...

H. 047/84



SALZBURGER RECHTSANWALTSKAMMER

5010 SALZBURG

Giselakal 43 Postfach 160

Telefon 0662 / 640042

Telefax 0662 / 640428

An den
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
Postfach 612
A-1010 Wien

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	
eing. 13. Feb. 1994	
fach, mit	Beilagen

FK Dr. Fialhe / dgf.
W, am 16.02.94
1994-02-07
d/266bg

Entwurf zu § 52 Abs. 2 AVG

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer gibt zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem § 52 Abs. 2 AVG durch Einfügung eines 2. und 3. Satzes ergänzt werden soll, folgende Stellungnahme ab:

Mit der vorgesehenen Ergänzung soll, wie dies in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt, der Überlegung Rechnung getragen werden, "daß primär der Antragsteller ein Interesse am raschen Abschluß des Verfahrens haben wird". Deshalb kann von der Behörde entsprechend dem Entwurf

"auf Anregung der Partei, über deren Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, ... wenn sich diese Partei zur Übernahme der daraus entstehenden Kosten bereit erklärt",

ein nichtamtlicher Sachverständiger bestellt werden.

Die auf den ersten Blick aus der Sicht des Interesses an einer Verfahrensbeschleunigung positiv erscheinende Regelung kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie gleichzeitig die Tendenz auf Behördenseite verstärkt, eine zügige Verfahrensabwicklung von vornherein davon abhängig zu machen,

- 2 -

daß die antragstellende Partei eine solche Kostenübernahmeerklärung abgibt, damit nichtamtliche Sachverständige bestellt werden können. Im Kern handelt es sich daher bei dieser Novelle um eine solche zur Entlastung des Budgets, indem die erforderliche Aufstockung der Sachverständigendienste ausbleibt. Denn es ist allseits bekannt, daß insbesondere in gewerberechlichen Betriebsanlagenverfahren die Dauer dieser Verfahren vor allem vom Fehlen einer ausreichenden Zahl geeigneter Amtssachverständiger herrührt.

Es besteht daher die Gefahr einer Zweiklassen-Gesellschaft im Verfahrensrecht: Zum einen jene, die es sich leisten können, nichtamtliche Sachverständige zu bezahlen - zum anderen jene, die diese Wirtschaftskraft nicht aufbringen.

Die Bereitstellung einer hochqualifizierten Besorgung der Aufgaben der Hoheitsverwaltung gehört aber zu den Kernaufgaben des Staates. Dafür ist auch eine ausreichende personelle (fachlich qualifizierte) Ausstattung erforderlich. Dies sollte nicht am Altar der Budgetentlastung geopfert werden.

Darüber hinaus erscheint der Vorschlag auch sprachlich verunglückt. Der einzufügende zweite Satz im § 52 Abs. 2 AVG soll mit den Worten: "Andere geeignete Personen können auch ..." beginnen. Der 1. Satz dieser Regelung spricht davon, daß die Behörde "ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen und beenden" kann. Wenn daher der nachfolgende Satz wiederum mit den Worten "Andere geeignete Personen" beginnt, so legt dies geradezu den Schluß nahe, daß im neuen 2. Satz mit den Worten "Andere geeignete Personen" etwas anderes gemeint ist, als mit dieser Umschreibung im 1. Satz. Es würde genügen, an das Subjekt des 1. Satzes anzuknüpfen und den 2. Satz damit beginnen zu lassen, daß es heißt: "Sie kann dies auch ...".

Die auch vom Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer keineswegs grundsätzlich abgelehnte Erweiterung der Möglichkeit der Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung muß mit entsprechenden Kautelen verknüpft sein, um den zuvor aufgezeigten Tendenzen entgegenzuwirken, die darauf hinauslaufen würden, daß möglicherweise bei großen Verfahren überhaupt keine Amtssachverständigen mehr auftreten. Daß dies auch eine erhöhte Sensibilisierung des Verwaltungsgesichtshofes - dessen Rechtsprechung bereits bisher durch eine Konzentration auf

- 3 -

die Auseinandersetzung mit Mängeln der Sachverhaltserhebung gekennzeichnet ist - haben kann, sei nur angedeutet.

Referent: Dr. Aichreiter

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
für den Ausschuß der Salzburger
Rechtsanwaltskammer
Der Präsident



(Dr. Karl Ludwig Vavrovsky)



VORARLBERGER RECHTSANWALTSKAMMER

6800 Feldkirch, Vorstadt 26, Telefon 055 22/71122, Telefax 055 22/31345

Bregenz, am 23.2.1994-Lä/Pub\52AVG

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

1010 W I E N

ZL. 47/94

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

eing. 24. Feb. 1994

_____fach, mit _____Beilagen

FK Ref. Dr. FIALKA

Entwurf einer Ergänzung des § 52 Abs. 2 AVG - Stellungnahme
GZ 600.127/3-V/2/94 des Bundeskanzleramts

D, am 24.02.94

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der zur Stellungnahme übermittelte Entwurf eines Zusatzes
zum § 52 Abs. 2 AVG zeigt die Schwierigkeit des Versuchs,
eine an sich untaugliche Bestimmung zu novellieren.

Es ist absehbar, daß in nächster Zukunft weite Teile des
Verwaltungsrechts nach den Anforderungen des Art. 6 EMRK zu
verhandeln sein werden, weil viele Verwaltungsverfahren
civil rights nach Art. 6 EMRK betreffen. § 52 AVG genügt
mindestens in zwei entscheidenden Punkten nicht den
Anforderungen des Art. 6 EMRK.

Zum einen wird die Weisungsgebundenheit der Amtssachver-
ständigen nicht mit Art. 6 EMRK vereinbar sein. Da Amts-
sachverständige generell Beamte sind, müßte ihre Weisungs-
freistellung durch ausdrückliche bundesverfassungsge-
setzliche Regelung erfolgen (Art. 20 B-VG).

Zum anderen ist es ein Unding, daß bis heute weder die
Möglichkeit besteht, als Partei bei der Bestellung der
Amtssachverständigen mitzuwirken, noch wenigstens die
Möglichkeit, (ohne Mitwirkung der Parteien bestellte)
Amtssachverständige wegen Befangenheit abzulehnen.

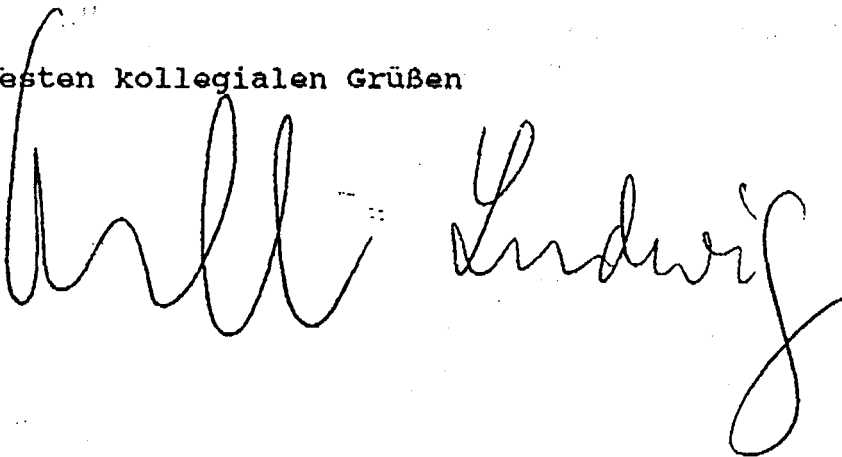
- 2 -

Der vorgesehene Entwurf verschärft diese Probleme noch dadurch, daß beim Vorschlagsrecht für die Bestellung sonstiger Sachverständiger ein Unterschied zwischen den Antragstellern und den sonstigen Parteien gemacht werden soll, wofür nun nicht der geringste sachliche Anhaltspunkt erkennbar ist.

Es trifft zwar durchaus zu, daß die Nachbarn in Verwaltungsverfahren vielfach Einwendungen erheben, die die Grenze zum Mutwillen überschreiten. Zur Lösung dieses gravierenden Problems gibt es aber andere tauglichere Mittel.

Es muß die Hauptsorge der Rechtsanwaltschaft sein, zunächst einmal die Weisungsfreistellung der Amtssachverständigen und gleichzeitig ein zeitgemäßes Bestellungs- und Ablehnungsrecht gegenüber Sachverständigen durchzusetzen. Der - zudem gleichheitswidrige - Begutachtungsentwurf stellt keinen Schritt in diese Richtung dar.

Mit besten kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Ludwig'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Kurt' written in a more compact, blocky style and the last name 'Ludwig' in a more flowing, cursive script.